

SATZUNG

der Ortsgemeinde Windesheim über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades der Ortsgemeinde Windesheim vom 26.03.2018

Der Ortsgemeinderat Windesheim hat am 26.03.2018 aufgrund der §§ 24 und 67 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Gegenstand der Gebührenerhebung

Für die Benutzung und den Besuch des Freibades werden Gebühren nach den Vorschriften dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist, wer das Freibad benutzt bzw. besucht.

§ 3 Gebührensätze

Die Gebühren für die Benutzung des Freibades betragen:

1. ERWACHSENE

Einzelkarten	3,00 €
Zehnerkarten	25,00 €
Saison-Dauerkarten	35,00 €
Saison-Dauerkarten Vorverkaufspreis (Termin wird jeweils festgelegt)	30,00 €

Ehrenamtskarteninhaber erhalten bei Vorlage der Ehrenamtskarte jeweils 50 % Rabatt

2. JUGENDLICHE und andere begünstigte Personenkreise

nach Vollendung des 11. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Schüler über 18 Jahre, Studenten, Erwerbslose (ALG 2), Grundsicherungsempfänger, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende **bei Vorlage eines entsprechendes Nachweises** und Schwerbehinderte bei **Vorlage des amtlichen Ausweises**

Einzelkarten	2,00 €
Zehnerkarten	15,00 €
Saison-Dauerkarten	20,00 €

Ehrenamtskarteninhaber erhalten bei Vorlage der Ehrenamtskarte jeweils 50 % Rabatt

3. KINDER bis 3 Jahre

Eintritt frei

Ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Vollendung
des 11. Lebensjahres

Einzelkarten	1,00 €
Zehnerkarten	8,00 €
Saison-Dauerkarten	15,00 €

4. FAMILIEN

Tageskarten	6,00 €
Saison-Dauerkarten	70,00 €
Saison-Dauerkarten Vorverkaufspreis (Termin wird jeweils festgelegt)	60,00 €

Anschlusskarten erhalten:

- Eltern mit ihren im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindern*
- Elternteile mit ihren im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindern*
- nichteheliche Lebensgemeinschaften mit ihren im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindern*
- getrennt lebende, noch nicht geschiedene Ehegatten mit ihren gemeinsam im Haushalt eines Ehegatten lebenden Kindern*
- Weitere – auch im gemeinsamen Haushalt oder Haus lebenden Personen erhalten keine Anschlusskarten zur Familienkarte.

* Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Kinder über 18 Jahre in Berufsausbildung, Schulausbildung, Studenten, Erwerbslose, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende **bei Vorlage eines entsprechendes Nachweises**

Bei Jugendlichen über 18 Jahre werden Nachweise gefordert z. B. Schulbescheinigung, gültiger Schülerschein u. a.

- a) Schulen in der Verbandsgemeinde Langenlonsheim haben in Begleitung von einer Lehrperson als Aufsicht täglich, von Montag bis Freitag, freien Eintritt. Die Lehrperson ist für die Einhaltung der Satzung sowie für die Sicherheit der Schüler/innen verantwortlich.
- b) Schulen außerhalb der Verbandsgemeinde Langenlonsheim zahlen je Schülerin und Schüler 1,00 Euro. Es gelten die Voraussetzungen wie unter a)
 - Organisierte Gruppen (Pfadfinder, Kinder- u. Jugendferien) erhalten ab 10 Teilnehmer Gruppenkarten, wobei je Teilnehmer 1,00 Euro pro Tag berechnet wird. (Die Mitgliedschaft ist nachzuweisen).
 - Tauchsport- und Turnvereine zahlen normalen Eintritt.
 - Bei besonderer Verunreinigung der Badeeinrichtungen wird vom Verursacher eine Reinigungsgebühr erhoben. Die Höhe richtet sich nach dem Verschmutzungsgrad und wird nach Ermittlung der Reinigungskosten dem Verursacher in Rechnung gestellt.
 - Gebühren für die Ausstellung einer neuen Karte bei Verlust der Jahreskarte: **3,00 €**.

Bis zur Ausstellung einer neuen Karte ist es dem Inhaber der verloren gegangenen Jahreskarte gestattet, das Freibad gebührenfrei zu besuchen.

§ 4 Mehrwertsteuer

In den in § 3 festgesetzten Gebühren ist die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe enthalten.

§ 5 Kartenausgabe

1. Alle Eintrittskarten werden an der Freibadkasse ausgegeben.
 - a) Einzelkarten berechtigen nur zum einmaligen Besuch und haben nur am Lösungstag Gültigkeit.
 - b) Die Zehnerkarten sind auf andere Personen sowie in die nächste Badesaison übertragbar. Bei jedem Betreten des Bades wird eine Karte entwertet.
 - c) Die Saison-Dauerkarten werden für die Dauer einer Badesaison ausgegeben.
2. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Für verlorene Saisonkarten und nicht genutzte Einzel – und Zehnerkarten wird kein Ersatz geleistet.

§ 6 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Für die Erhebung der Gebühren gelten im übrigen die in § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 in der jeweiligen Fassung bezeichneten Vorschriften der Abgabenordnung sowie die im KAG bezeichneten Vorschriften über die Zustellung, Rechtsbehelfe und Beitreibung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Windesheim, 26.03.2018
Ortsgemeinde Windesheim


Claudia Kuntze
Ortsbürgermeisterin

